



Quelle: Freepik

NEWSLETTER LANDESARBEITSGERICHT KÖLN

AUSGABE 1. HALBJAHR 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters informieren wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln.

Ein zentrales Thema dieser Ausgabe sind auch die vielfältigen Modernisierungsinitiativen, die derzeit in verschiedenen Bereichen angestoßen werden: Dazu zählen der Beteiligungsprozess zur Arbeitsgerichtsbarkeit der Zukunft, die Beschlüsse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte sowie – ganz konkret in unserem Bezirk – die Einführung der elektronischen Verwaltungsakte.

Nach einem Rückblick auf die Veranstaltungen des 1. Halbjahres 2025 endet der Newsletter mit einer Terminvorschau für den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Sonja Schramm

Verena Held
und das Newsletter-Team

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN

Rückdatierung des erteilten Zeugnisses

Soweit es nicht um die Berichtigung eines bereits erteilten Zeugnisses geht (BAG v. 09.09.1992 - 5 AZR 509/91) und soweit es keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt, z.B. zu einem Vorschlagsrecht des Arbeitnehmers (LAG Köln v. 27.03.2020 - 7 Ta 200/19), bleibt es bei dem Grundsatz, dass das Zeugnis das Datum zu tragen hat – und tragen darf – das dem Tag der tatsächlichen Ausfertigung entspricht.

Urteil vom 5. Dezember 2024 – **6 SLa 25/24**

Verhaltensbedingte Kündigung wegen Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit

1. Das Vortäuschen von Arbeitsunfähigkeit kann eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen.
2. Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können gerechtfertigt sein, wenn sich mehrere zu einem Personalgespräch geladene Arbeitnehmer gleichzeitig krank melden.
3. Gelingt es der arbeitgebenden Partei, den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, so tritt hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast wieder derselbe Zustand ein, wie er vor Vorlage der Bescheinigung bestand. Der Nachweis dafür, dass ein unentschuldigtes Fehlen vorlag, also die behauptete Krankheit nicht vorliegt, obliegt der kündigenden Partei. Aufgrund der ihr obliegenden Beweislast hat die arbeitgebende Partei den konkreten Sachvortrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu entkräften.

Urteil vom 12. Dezember 2024 – **8 Sa 409/23**

Entschädigung nach AGG – Einzelfall zur Angemessenheit einer Entschädigung

1. Bei der Grenze in § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG handelt es sich um eine Kappungs- bzw. Höchstgrenze, die nur dann eine Rolle spielt, wenn die Höhe der angemessenen Entschädigung drei Bruttomonatsentgelte übersteigen sollte.
2. Im Falle einer geringeren Schwere der Diskriminierung und einem fehlenden Schaden kann ein Gehalt im Einzelfall angemessen sein.

Urteil vom 19. Dezember 2024 – **8 SLa 109/24**

Schadenersatz – Rückgabe beschädigtes und verschmutztes Kraftfahrzeug

Nach § 241 Abs. 2 BGB ist der Arbeitnehmer zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers verpflichtet.

Bei der Überlassung eines Fahrzeugs ist der Arbeitnehmer u.a. verpflichtet, den Arbeitgeber über Unfälle und auftretende Mängel unverzüglich zu informieren, damit dieser die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten kann (z. B. Mängelbeseitigung, Ausübung von Gewährleistungsansprüchen, Information von Versicherungen).

Zu den Pflichten des Arbeitnehmers gehört es aber auch, das ihm überlassene Fahrzeug pfleglich zu behandeln und keine Schäden zu verursachen, die über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehen.

Urteil vom 14. Januar 2025 – **7 SLa 175/24**

Verhaltensbedingte Kündigung – Weiterbeschäftigung

1. Der Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer wegen des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit kündigt, muss darlegen und beweisen, dass der Arbeitnehmer unentschuldigt gefehlt hat und die vom Arbeitnehmer behauptete

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN

Krankheit nicht vorliegt. Gelingt es dem Arbeitgeber, den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern bzw. zu entkräften, so tritt hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast wieder derselbe Zustand ein, wie er vor Vorlage des Attestes bestand. Es ist dann Sache des Arbeitnehmers, seinen Vortrag z. B. mit Hinweisen zu den Fragen, welche Krankheiten vorgelegen haben, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden haben, welche Verhaltensmaßregeln der Arzt gegeben hat, welche Medikamente gegeben wurden, weiter zu substantiiieren. Erst wenn der Arbeitnehmer insoweit seiner Substantiierungspflicht nachgekommen ist und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden hat, muss der Arbeitgeber auf Grund der ihm obliegenden Beweislast den konkreten Sachvortrag des Arbeitnehmers widerlegen.

2. Wenn der behandelnde Arzt die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach dem Kalenderdatum bestimmt hat, wird die Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit am letzten umfassten Kalendertag bescheinigt.

3. Die subjektive Überzeugung des Arbeitgebers von der Relevanz oder Irrelevanz bestimmter Umstände ist für den Umfang der Unterrichtung nach § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG dann nicht maßgeblich, wenn dadurch der Zweck der Betriebsratsanhörung verfehlt würde. Der Arbeitgeber darf ihm bekannte Umstände, die sich bei objektiver Be- trachtung zugunsten des Arbeitnehmers auswirken können, dem Betriebsrat nicht vorenthalten.

4. Ergeben sich nach Abschluss der Betriebsratsanhörung und vor Ausspruch der Kündigung neue Erkenntnisse, die für die Beurteilung des Sachverhalts durch den Betriebsrat relevant sind, muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnen.

Urteil vom 21. Januar 2025 – **7 SLa 204/24**

Einsetzung Einigungsstelle – Einführung und Anwendung eines IT-Systems zur Arbeitszeiterfassung

1. Komplexe technische und ungeklärte rechtliche Fragen, von deren Beantwortung die Zuständigkeit einer Arbeitnehmervertretung (hier: Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat bei Einführung einer Arbeitszeiterfassung im Ein-Mandaten-Modell) abhängt, sind nicht im Einigungsstelleneinsetzungsverfahren nach 100 ArbGG abschließend zu klären, sondern fallen in die Vorfragenkompetenz der Einigungsstelle.

2. Sind weder Konzernbetriebsrat noch Gesamtbetriebsrat offensichtlich unzuständig, können zwei Einigungsstellen zur Regelung derselben Angelegenheit eingesetzt werden.

3. Zur Vermeidung divergierender Einigungsstellenbeschlüsse ist es in diesen Fällen angezeigt, jeweils denselben Einigungsstellenvorsitzenden zu bestellen.

Beschluss vom 28. Januar 2025 – **9 TaBV 88/24**

Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz

1. Sind die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung in einer Betriebsvereinbarung geregelt, erfüllt der Arbeitgeber den Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers durch die Nennung dieser Regelungen und die Angabe, wo die Regelungen einzusehen sind. Dies folgt daraus, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 EntgTranspG auf Betriebsvereinbarungen analog anwendbar ist.

2. Die Auskunftsansprüche nach dem EntgTranspG verpflichten den Arbeitgeber nicht, auf einen Antrag für mehrere Jahre zu erteilen, sondern nur für das Jahr, das vor dem Antrag liegt. Dies folgt aus § 11 Abs. 3 Satz 2 EntgTranspG. Danach ist die Auskunft „jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr zu erteilen.“ Damit ist das dem Antrag vorhergehende Kalenderjahr gemeint.

AUSWAHL AKTUELLER ENTSCHEIDUNGEN

3. Auskunftsansprüche nach dem EntgTranspG sind betriebsbezogen.

Urteil vom 12. Februar 2025 – **5 Sa 479/23**

Revision anhängig unter Az. 8 AZR 83/25

Ordnungsgeldbeschluss – Kammertermin – Verhinderungsgrund

Ein Verhinderungsgrund im Sinne des § 381 Abs. 1 ZPO muss so dargelegt und untermauert sein, dass das Gericht ohne weitere Nachforschungen selbst beurteilen kann, ob er vorliegt, z. B. ob eine geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit oder Reiseunfähigkeit besteht. Hierzu gehört es zum Zeitpunkt der Erkrankung, zu den konkreten Beschwerden, zur Dauer der Erkrankung und dem Zeitpunkt der ärztlichen Feststellungen Angaben zu machen.

Beschluss vom 9. April 2025 – **8 Ta 18/25**

Qualifizierung zur arbeitnehmerähnlichen Person – Urlaubsaugeltung – nicht genommene Urlaubstage

Einzelfallentscheidung zu der Frage, ob ein Kursleiter für Integrationskurse als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist.

Es ist nicht entscheidend, dass der Kläger wegen der geringen zeitlichen Beanspruchung von durchschnittlich 13,15 Unterrichtseinheiten pro Woche auch noch die Möglichkeit gehabt hätte, durch weitere berufliche Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Die Entscheidung, nur in Teilzeit berufstätig sein zu wollen, schließt eine wirtschaftliche Abhängigkeit nicht aus.

Urteil vom 15. April 2025 – **7 SLa 511/24**

Kündigung – Mutterschutz – rechnerische Schwangerschaft – biologische Schwangerschaft – rechtzeitige Mitteilung

1. Auch, wenn feststeht, dass im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung eine Schwangerschaft der betroffenen Arbeitnehmerin biologisch ausgeschlossen ist, beginnt der besondere Kündigungsschutz nach § 17 MuSchG nach der Berechnungsmethode der ständigen Rechtsprechung des BAG (zuletzt: BAG v. 24.11.2022 - 2 AZR 11/22) 280 Tage vor dem errechneten Entbindungstermin.

2. Während der besagten 280 Tage ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich verboten, es sei denn es liegt eine behördliche Erlaubnis vor. Notwendige Voraussetzung für dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist aber die rechtzeitige Mitteilung der Arbeitnehmerin an die Arbeitgeberin über diese Schwangerschaft - und nicht etwa über eine andere. Eine Mitteilung über eine ggfs. zuvor bestehende Schwangerschaft reicht daher nicht.

3. Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG beginnt in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Tages des Kündigungszugangs. Eine erst vier Monate später erhobene Klage gilt gemäß § 7 KSchG als sozial gerechtfertigt.

4. Der europarechtliche Schwangerschaftsbegriff (RL 92/85/EWG) ist ein biologischer.

Beschluss vom 17. April 2025 – **6 SLa 542/24**

NORDRHEIN-WESTFALEN STARTET BETEILIGUNGS- PROZESS ZUR ARBEITSGERICHTSBARKEIT DER ZU- KUNFT

PRESSEERKLÄRUNG DES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Das Landeskabinett hat am **25. Juni 2025** ein Eckpunktepapier zur Arbeitsgerichtsbarkeit der Zukunft in Nordrhein-Westfalen gebilligt, das der Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach am Montag, 30. Juni 2025, gemeinsam mit den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Dr. Holger Schrade, Dr. Jürgen vom Stein und Dr. Christoph Ulrich in Düsseldorf vorgestellt hat. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Arbeitsgerichte unter veränderten Rahmenbedingungen langfristig zu sichern und bürgernah zu gestalten.

Minister Dr. Benjamin Limbach: „Unsere Arbeitsgerichte leisten hervorragende Arbeit. Sie entscheiden schnell, kompetent und bürgernah. Doch der demografische Wandel, sinkende Verfahrenszahlen und strukturelle Veränderungen in der Arbeitswelt stellen insbesondere kleinere Standorte vor erhebliche Herausforderungen. Wir wollen jetzt gemeinsam mit allen Beteiligten – unter anderem Personal- und Richtervertretungen, Anwaltschaft und Verbänden – darüber diskutieren, wie Arbeitsprozesse und Strukturen weiterentwickelt werden können, damit Bürgerinnen und Bürger bei unseren Arbeitsgerichten weiterhin exzellente Bedingungen vorfinden.“

Bei der Vorstellung des Eckpunktepapiers begrüßten die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte den Entschluss der Landesregierung, die Arbeitsgerichtsbarkeit zukunftsorientiert aufzustellen: „Die Bürgerinnen und Bürger werden sich auch künftig auf eine den Menschen zugewandte, moderne, effektive und bürgernahe Arbeitsgerichtsbarkeit verlassen können.“

Die Verfahrenszahlen vor den Arbeitsgerichten sind in den vergangenen zehn Jahren um rund 20 Prozent zurückgegangen, in Beschlussverfahren sogar um 43 Prozent. Mit dem Verfahrensrückgang ist auch ein Rückgang an Personal verbunden, da statistisch weniger Verfahren zu erledigen sind. Die veränderten Rahmenbedingungen stellen die Arbeitsgerichte vor neue organisatorische Herausforderungen, die außerdem in einer deutlich veränderten Arbeitswelt zu lösen sind.

Im Zentrum des angestoßenen Prozesses stehen drei Ziele:

Bürgernähe sichern: Die Arbeitsgerichte sollen auch künftig für Rechtssuchende gut erreichbar und ansprechbar bleiben.

Digitalisierung nutzen: Moderne Technik soll die interne Organisation und den Service für die Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Strukturen modernisieren und optimieren: Die Gerichtsstandorte sollen zukunftsorientiert und nachhaltig gestaltet werden.

Ein Beteiligungsprozess unter Einbindung aller relevanten Gruppen soll bis Ende 2025 ermitteln, wie die Arbeitsgerichte bei den bestehenden Herausforderungen ihre Aufgaben in der Zukunft optimal und effizient erfüllen können. Auf dieser Grundlage soll dann ein konkreter Vorschlag für die Arbeitsgerichtsbarkeit der Zukunft in die Diskussion eingebracht werden.



v.l.n.r.: Dr. Jürgen vom Stein, Dr. Christoph Ulrich, Dr. Holger Schrade, Dr. Benjamin Limbach, José Narcandi
Quelle: Justiz NRW

PRÄSIDENTIN UND PRÄSIDENTEN DES BUNDES-ARBEITSGERICHTS UND DER LANDESARBEITSGERICHE NEHMEN ZUM REFORMPROJEKT „ZUKUNFT DES ZIVILPROZESSES“ STELLUNG

Anlässlich der Tagung vom **25. bis 27. Mai 2025** in Hamburg haben die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts und die Präsidentin und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte die Positionspapiere der Reformkommission der Jumiko sowie des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte diskutiert.

Die Zielsetzung der Reformprojekte wird begrüßt, insbesondere ein bundesweites Justizportal einzurichten sowie die Vorschläge zum Einsatz einheitlicher Verfahrensdokumente.

Angesichts der Bedeutung des Verfahrensrechts für die Verwirklichung des materiellen Arbeitsrechts bittet die Konferenz dem Gesetzgeber, den arbeitsgerichtlichen Belangen ausreichend Raum zu geben und die Arbeitsgerichtsbarkeit in den Diskussionsprozess einzubinden. Nicht alle Reformvorschläge erscheinen für das arbeitsgerichtliche Verfahren aufgrund des strikten Mündlichkeitsprinzips, des frühen Gütetermins und der kurzen Verfahrenslaufzeiten passend.

Den Text des Beschlusses finden Sie [hier](#).



Quelle: Pixabay

LANDESARBEITSGERICHT KÖLN DIGITALISIERT VERWALTUNGSVORGÄNGE AB JULI 2025

Das Landesarbeitsgericht Köln führt die Digitalisierung konsequent weiter: Nachdem bereits seit Mai 2023 die Akten in Rechtssachen bezirksweit elektronisch im E-Akten-System „e²A“ geführt werden, folgt jetzt die Verwaltungsabteilung. Ab dem 01.07.2025 werden auch die Verwaltungsvorgänge beim Landesarbeitsgericht schrittweise digitalisiert. Genutzt wird dasselbe E-Akten-System, so dass die bereits gewonnenen Erfahrungen aus der Prozessabteilung eine wertvolle Grundlage für die Umstellung darstellen.

Besonderer Dank gilt Frau ROI'in Sarah Kluth vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf für die Schulung der Mitarbeitenden sowie der IT-Dezernentin des hiesigen Bezirks, Ri'inArbG Teresa Schwarz, für ihre kompetente Begleitung und Unterstützung während der gesamten Umstellungsphase.

Das Landesarbeitsgericht ist das erste Gericht des Bezirks, das die Digitalisierung auf den Bereich der Verwaltung ausweitet. Im Anschluss werden die Arbeitsgerichte folgen.



v.l.n.r.: PLAG Dr. vom Stein, Ri'inArbG Schwarz, RD'in Romeike, RBe Jurack, RS'in Schmidt
Quelle: LAG Köln

PERSONALNACHRICHTEN

Sonja Riemann ist die neue stellvertretende Direktorin des Arbeitsgerichts Köln

In einer kleinen Feierstunde hat der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. vom Stein der Richterin am Arbeitsgericht Sonja Riemann am 13. Juni 2025 die Beförderungsurkunde zur ständigen Vertreterin des Direktors beim Arbeitsgericht Köln überreicht. In dieser Funktion ist sie Nachfolgerin von Herrn Frederik Brand, der im vergangenen Jahr zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Köln ernannt wurde.

Frau Riemann ist 53 Jahre alt und seit dem 18.04.2001 als Richterin im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln tätig. Nach ihrer Einweisung bei dem Arbeitsgericht Siegburg war sie während ihrer Probezeit an den Arbeitsgerichten Köln und Aachen eingesetzt. 2004 wurde sie zur Richterin auf Lebenszeit am Arbeitsgericht Köln ernannt.

Nach der Erprobung bei dem Landesarbeitsgericht im Jahr 2012 war Frau Riemann vom 01.07.2013 bis zum 30.06.2015 als Verwaltungsdezernentin bei dem Landesarbeitsgericht tätig.



In diesen Zeitraum fielen die Organisation der 76. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte sowie die vom Landesarbeitsgericht Köln initiierte und vorangetriebene Erarbeitung des heute allgemein anerkannten Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Vom 01.10.2021 bis 30.09.2023 war Frau Riemann an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeordnet. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit dort waren die Betreuung der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gesetzgebungsvorhabens zur Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie und arbeitsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Neben ihrer Verwaltungstätigkeit bei dem Arbeitsgericht Köln bleibt Frau Riemann Vorsitzende der 3. Kammer.

v.l.n.r.: DirArbG Dr. Gilberg, Ri"nArbG Riemann, PLAG Dr. vom Stein, VPLAG Dr. Gärtgen
Quelle: LAG Köln

>>

PERSONALNACHRICHTEN

Unser Bezirk freut sich über einen Neuzugang in der Rechtsprechung: Frau **Dr. Theresa Kipp** ist zum 1. Februar 2025 als Proberichterin eingestellt und dem Arbeitsgericht Aachen zugewiesen worden.

Die Einweisung in ihre richterlichen Aufgaben erfolgt beim Arbeitsgericht Aachen, wo ihr als Mentor Richter am Arbeitsgericht Dr. Fabian Clemens zur Seite steht.

Mit Ablauf des 31. Mai 2025 trat Frau **Ri'inArbG Susanne Brabänder** in den wohlverdienten Ruhestand. Am 6. Mai 2025 überreichte PLAG Dr. vom Stein ihr in einer kleinen Feierstunde die Urkunde zur Versetzung in den Ruhestand und dankte ihr für ihre langjährige erfolgreiche Tätigkeit.

RiArbG Stefan Bokelmann, Arbeitsgericht Köln, ist ab dem 01.01.2025 für die Dauer von neun Monaten zum Zwecke der Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet worden.

Ri'inArbG Eva Naumann, Arbeitsgericht Köln, trat am 01.01.2025 ihren Dienst nach Beendigung der Abordnung an das BMAS beim Arbeitsgericht Köln an.

Richter Dr. Hagen Strippelmann, Arbeitsgericht Aachen, ist ab 01.01.2025 dem Arbeitsgericht Köln zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

VERANSTALTUNGSREIHE "RECHT IN KÖLN" INFORMATIONSGESELLSCHAFT: BEHINDERUNG - KEIN HINDERNIS AM ARBEITSPLATZ



v.l.n.r.: RiSG Strecker, Ri'inAG Brunner, POLG Dr. Scheiff, P'inSG Debus, ROLG Prietze, VRLAG Dr. Fabricius, VPLAG Dr. Gäntgen

Menschen mit Behinderung sehen sich im Arbeitsleben vor besondere Herausforderungen gestellt. Wie wird mein Arbeitsverhältnis bei Eintritt einer Behinderung geschützt? Welche Möglichkeiten stehen mir zu, mich gegen Diskriminierung zu wehren?

Am **3. Juni 2025** beantworteten Expertinnen und Experten in einer gemeinsamen Veranstaltung des Oberlandesgerichts Köln, des Landesarbeitsgerichts Köln und des Sozialgerichts Köln diese und weitere Fragen. Der Einladung waren zahlreiche Bürgerinnen und Bürger und viele Schwerbehindertenvertreter aus Kölner Unternehmen und Behörden gefolgt.

Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Scheiff erläuterte Richter am Sozialgericht Strecker am fiktiven Fall eines „Herrn Schmitz aus Köln“, nach welchen Regeln und Maßstäben ein Grad der Behinderung (GdB) festgelegt wird.

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Fabricius führte den fiktiven Fall des Herrn Schmitz weiter: Was kann dieser machen, wenn ihm seine Arbeitgeberin unmittelbar nach Vorlage des Behindertenausweises noch in der Probezeit kündigt? Das allgemeine und das besondere Kündigungsschutzrecht greifen hier nicht.

Daran anschließend berichtete Richterin am Amtsgericht Brunner aus beruflicher und persönlicher Erfahrung über die Herausforderungen und Chancen als schwerbehinderter Mensch in der Justiz NRW. Als Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des OLG-Bezirks Köln verfügt sie über umfassende Kenntnisse, insbesondere zur Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Menschen bei den Neu- und Umbauvorhaben der Justiz.

KUNST IM FACHGERICHTSZENTRUM VERNISSAGE DER RIEHLER KÜNSTLERGEMEINSCHAFT



Mitglieder der Riehler Künstlergemeinschaft, PLAG Dr. vom Stein

Quelle: LAG Köln

Gute Stimmung zur Eröffnung: Eine Vernissage der Riehler Künstlergemeinschaft lockte am **21. März 2025** rund 120 Kunstinteressierte in das Kölner Fachgerichtszentrum an der Blumenthalstraße. Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. vom Stein begrüßte die seit 2012 bestehende Künstlergemeinschaft und zeigte sich erfreut über die Vielfalt der ausgestellten Werke, die im Sinne einer Erkenntnis von Pablo Picasso „Kunst ist dazu da, den Staub des Alltags von der Seele zu waschen“ alle Besucherinnen und Besucher inspirieren sollten.

Aus dem Kreis der Aussteller führten Angela Erle und Norbert Walter-Borjans, der nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik seit Anfang 2024 die Künstlergemeinschaft prominent verstärkt, in die facettenreichen Werke von einhundert Bildern, Fotographien und Objekten unterschiedlicher Genres ein und stellten die elf Künstlerinnen und Künstler näher vor.

Bei angeregten Unterhaltungen mit den Künstlerinnen und Künstlern konnten sich die Besucher der Eröffnung davon überzeugen, warum der Reichtum an Auffassungen, Ausdrucksformen und Stilen als das „Markenzeichen“ der Riehler Künstlergemeinschaft angesehen wird.

FRÜHJAHRSEMPFANG DES KAV BEI DEN KÖLNER ARBEITSGERICHTEN



Quelle: Kölner AnwaltVerein

Am **7. Mai 2025** fand der jährliche Frühjahrsempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten statt, zu dem traditionell der Ausschuss Arbeitsrecht im Kölner Anwaltsverein eingeladen hatte.

Rechtsanwältin Janine Linde, die Sprecherin des Ausschusses Arbeitsrecht im KAV begrüßte die zahlreich erschienenen Besucher aus Anwalt- und Richterschaft, Gewerkschaften und Verbänden. In ihren Grußworten gaben der Präsident des Landesarbeitsgericht Dr. Jürgen vom Stein und der Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Dirk Gilberg einen kurzen Überblick zu aktuellen Themen des Fachgerichtszentrums und der jeweiligen Gerichte.

v. l. n. r.: PLAG Dr. vom Stein, Prof. Dr. Thüsing, Fr. Linde,
DirArbG Dr. Gilberg

Für den Fachvortrag der Veranstaltung hatte Rechtsanwältin Linde in diesem Jahr den renommierten Wissenschaftler Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M (Harvard) von der Universität Bonn gewinnen können. Er analysierte und erläuterte die im aktuellen Koalitionsvertrag enthaltenen Vorhaben der Regierungskoalition von CDU/CSU und SPD im Bereich des Arbeitsrechts. Passend zu der Überschrift „Zukunft des Arbeitsrechts – Arbeitsrecht der Zukunft“ ordnete er mit kritischem Blick die Zukunftstauglichkeit der Koalitionsvorhaben ein, die aus seiner Sicht wenig ehrgeizig ausgefallen seien. Besonders befasste er sich auch mit den heiklen Punkten im Vertrag – von Mindestlohn bis zu den Fragen der Arbeitszeit.

Bei kölschem Büffet und kühlen Getränken klang die Veranstaltung in lockerer Atmosphäre und guter Stimmung aus.

>>

SOMMERTREFF DES ARBEITSGERICHTS UND DES ANWALTVEREINS AACHEN IM TIVOLI



v.l.n.r.: Dr. Susanne Fischer, Dir'inArbG Dr. Katharina Franck, Simone Jacobs,
Quelle: ArbG Aachen



Dir'inArbG Dr. Katharina Franck, RiArbG a.st.V.Dr. Benedikt Hövelmann

Am 17.06.2025 fand der diesjährige Sommertreff des Arbeitsgerichts und des AnwaltVereins Aachen bei strahlend blauem Himmel im Tivoli, dem Fußballstation von Alemannia Aachen, statt.

In einer für den Sommertreff ungewöhnlichen Kulisse begrüßten die Direktorin Dr. Katharina Franck und die Vorsitzende des Aachener Anwaltvereins Dr. Susanne Fischer sowie die Sprecherin des Fachausschusses für Arbeitsrecht Simone Jacobs die Teilnehmenden im Presseraum.

Im Anschluss hielt Herr Dr. Martin Fröhlich, ehemaliger Präsident von Alemannia Aachen und Vorsitzender der Kommission Fans und Fankultur des DFB, einen Vortrag zu „Rechtsprobleme bei der Beendigung von Verträgen mit Trainern und Sportdirektoren im Profisport“. Sehr unterhaltsam legte Herr Dr. Fröhlich dar, wie sich die rechtliche und tatsächliche Praxis unterscheiden. Nach seiner Meinung kommt es selten zu Gerichtsverfahren, da niemand als „Nestbeschmutzer“ gelten will.

Nach dem lebendigen Vortag nutzten die Teilnehmenden aus der Richterschaft, Rechtsanwaltschaft und von den Gewerkschaften und Verbänden die Gelegenheit zum Austausch zu angeregten Diskussionen und Gesprächen im Stadion.

GERICHTSBESUCHE

Auch im ersten Halbjahr 2025 fanden wieder zahlreiche Gerichtsbesuche im Fachgerichtszentrum in Köln statt.



Am **10. Januar 2025** besuchten Studierenden des Schwerpunktgebiet Arbeitsrecht der Universität Bonn mit Prof. Dr. Greiner und Prof. Dr. Kalb das Landesarbeitsgericht Köln. Sie nahmen an einer Sitzung der 9. Kammer teil, die schwerpunktmäßig über Rechtsfragen im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung entscheidet. Nach dem dreistündigen Sitzungsbesuch gab der Vorsitzende der 9. Kammer, Vizepräsident Dr. Gärtgen, einen Überblick über die Besonderheiten des Beschlussverfahrens und beantwortete zahlreiche Fragen der interessierten Zuhörer.

Am **26. Mai 2025** erhielten dann Studierende der Universität Köln auf Initiative von Prof. Dr. Höpfner einen spannenden Einblick in die Arbeitsgerichtbarkeit. Den Auftakt des Programms bildete ein Vortrag der Verwaltungsdezernentin Dr. Schramm, die den Studierenden praxisnah die Abläufe arbeitsgerichtlicher Verfahren näherbrachte.

Nach einer Führung durch das Fachgerichtszentrum an der Blumenthalstraße wurde der Besuch durch die Simulation einer Videogerichtsverhandlung abgerundet. Diese Erfahrung vermittelte den Studierenden einen anschaulichen Eindruck davon, wie moderne Technik die gerichtliche Arbeit unterstützt und welche Herausforderungen und Chancen digitale Verfahren mit sich bringen.



Am **2. Juni 2025** besuchten zwei Klassen der Montessori Grundschule in Köln-Riehl das Fachgerichtszentrum, um sich die Ausstellung der Riehler Künstlergruppe anzusehen. Mit Blick fürs Detail wurden nicht nur die ausgestellten Kunstobjekte bestaunt, spannend waren auch die Eingangskontrolle im Fachgerichtszentrum und der große Bildschirm im Sitzungssaal.

Gerichtsbesuche dienen dazu, das Interesse an juristischen Themen ebenso wie ein besseres Verständnis für die Bedeutung der Justiz in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

>>

NEUER INFOPOINT IM FACHGERICHTSZENTRUM: MEHR ORIENTIERUNG UND SERVICE FÜR BESUCHER- INNEN UND BESUCHER

Seit dem **1. Juli 2025** verfügt das Kölner Fachgerichtszentrum an der Blumenthalstraße über einen zentralen Info-point im Eingangsbereich. Ziel dieser Neuerung ist es, den Service für alle rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger deutlich zu verbessern.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort unterstützen bei der Wegweisung zu den richtigen Gerichtssälen, informieren über Verhandlungszeiten und stehen für Fragen rund um den Ablauf im Fachgerichtszentrum zur Verfügung. So wird gewährleistet, dass Besucherinnen und Besucher – sei es Klägerinnen und Kläger, Zeugen, Anwältinnen und Anwälte oder interessierte Bürgerinnen und Bürger – sich schnell und unkompliziert zurechtfinden.

„Viele Besucherinnen und Besucher sind zum ersten Mal im Fachgerichtszentrum und finden sich im Gebäude nicht auf Anhieb zurecht“, so die Geschäftsleiterin des Landesarbeitsgerichts Köln, Frau Regierungsdirektorin Romeike. „Die Bediensteten, die am Infopoint tätig sind, leisten Hilfestellung und sorgen damit dafür, dass alle Personen schnell und sicher den richtigen Weg zu den jeweiligen Gerichtssälen und Rechtsantragstellen finden.“

Der Infopoint ist während des Sitzungsbetriebs besetzt und die Bediensteten freuen sich darauf, Besucherinnen und Besucher bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus werden demnächst ergänzende Informationsmaterialien wie Übersichtspläne, Flyer und Hinweise auf digitale Angebote bereitgestellt.



Quelle: LAG Köln

>>

TERMINVORSCHAU

Landesarbeitsgericht Köln

**16.07.2025 17:00 Uhr Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung
Plenarsaal OLG Köln**

Thema: Sperrige Gedanken zu einem sperrigen Thema
Referent: Herr Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard)

SAVE THE DATE:

29.09.2025 18:00 Uhr Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Ortstagung Köln

Schloss Wahn

Themenkomplex: Massenentlassungsanzeige
Referent: Dr. Ulrich Sittard

Kölner Anwaltverein

SAVE THE DATE:

**21.11.2025 ab 17:30 Uhr GALA Kölner Juristen 2025 in der
Wolkenburg Köln**

Anmeldung mit Dinner: <https://www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-koelner-juristen-2025-inkl-dinner/>
Anmeldung ohne Dinner-nur Ball: <https://www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-koelner-juristen-2025-ohne-dinner/>
Weitere Informationen unter: <https://www.koelner-anwaltverein.de>

Bonner Anwaltverein

SAVE THE DATE:

27.08.2025 Gartenfest im Arbeitsgericht Bonn

Weitere Informationen unter: <https://www.bonner-anwaltverein.de/de/fuer-anwaelte/veranstaltungen>

Herausgeber:

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Köln

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der
Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen ([NRWE](#)).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in
regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).